Beschluss 44. Kreiskirchenratssitzung am 02.06.2025

**Beschluss:**

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Schleiz beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie des Kirchenkreises Schleiz über die Übernahme der Zahlung eines pauschalierten Auslagenersatzes, der Einzelvergütungen an Prädikanten und Lektoren und an Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst. Die Richtlinie soll am 1. Juli 2025 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen:0

Stimmenthaltungen:0 Ein Bild, das Handschrift, Kalligrafie, Schrift, Text enthält.

KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein.

Schleiz, den 2. Juni 2025

Killinger-Schlecht

Superintendentin

**Begründung:**

Mit dem Erlass der Verwaltungsanordnung für die Einzelvergütungen im nebenberuflichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. Juni 2024 (ABl. 2024 S. 94,), zuletzt geändert am 10. Dezember 2024 (ABl. 2025 S. 28), online zu finden unter: **www.kirchenrecht-ekm.de/document/56733**, hat die Landeskirche die Möglichkeit eröffnet, dass nebenberuflich tätigen Prädikanten und qualifizierten Lektoren sowie im Nebenamt tätigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Bereich eine Vergütung gezahlt werden kann.

Die betreffenden Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen sind durch die Kirchengemeinden zu zahlen. Damit diese aus Mitteln des Strukturfonds den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden können, ist der Erlass dieser Richtlinie erforderlich. Dabei wurde auf den „Umweg“ der Zahlung aus dem Haushalt der jeweiligen Kirchengemeinde und der späteren Erstattung durch den Kirchenkreis verzichtet und soll auf der Grundlage der anliegenden Formulare direkt an die ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen ausgezahlt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Die Dienste der Prädikanten, Lektoren und nicht hauptamtlich im Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen kann sowohl ehrenamtlich als auch nebenamtlich erfolgen. Daher sollen an dieser Stelle die Begriffe Ehrenamt und Nebenamt beschrieben werden. Wikipedia definiert **das Ehrenamt** und **das Nebenamt** folgendermaßen:

**Ein Ehrenamt** ist im ursprünglichen Sinn ein Engagement in öffentlichen Funktionen, legitimiert durch eine Wahl (zum Beispiel in den Vereinsvorstand, zum Ratsmitglied, als Wahlhelfer oder zum Schöffen). Der Begriff ist in der Umgangssprache nicht klar von bürgerschaftlichem Engagement oder Freiwilligentätigkeit abgegrenzt. Im Allgemeinen wird darunter Handeln im Interesse des Gemeinwohls verstanden, bei dem **unentgeltliche** Arbeit geleistet wird. Eine **Aufwandsentschädigung** kann gewährt werden. In der Regel ist die ehrenamtliche Tätigkeit freiwillig. Zu bestimmten öffentlichen Ehrenämtern können Bürger jedoch auch verpflichtet werden. Beispiele hierfür sind der Dienst als Schöffe, als Wahlhelfer oder in der Pflichtfeuerwehr als Ergänzung zur Freiwilligen Feuerwehr. **Ehrenamtliches Engagement** hilft sowohl den Nutznießern als auch den Helfern.

**Nebenamt** ist ein Amt im Unterschied zu Hauptamt und Ehrenamt, im Rahmen dessen eine Nebentätigkeit ausgeübt wird. Eine Nebentätigkeit kann bei einem anderen Arbeitgeber als auch bei dem Arbeitgeber der Haupttätigkeit oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden. Grundsätzlich bestehen für Nebentätigkeiten folgende Grenzen:

* Die Nebentätigkeit darf nicht dazu führen, dass die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes nicht eingehalten werden.
* Der Arbeitnehmer darf durch seine Nebentätigkeit nicht in Wettbewerb zu seinem Hauptarbeitgeber treten.
* Durch die Nebentätigkeit darf die Arbeitsleistung der Haupttätigkeit nicht beeinträchtigt werden.
* Wird die Nebentätigkeit im Urlaub ausgeübt, so darf sie dem Urlaubszweck, der Erholung, nicht entgegenstehen.

Arbeitsrechtlich bestehen für eine Nebentätigkeit keine Besonderheiten. Das Arbeitsverhältnis unterliegt im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, der Sozialversicherung, Steuerzahlung etc. den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Im § 3 Nrn. 12, 26 und 26a Einkommenssteuergesetz sind Höchstgrenzen festgesetzt, bis zu denen die gezahlten Aufwandsentschädigungen, aber auch gezahlte Vergütungen, **die für die in Nr. 26 und Nr. 26a aufgeführten Tätigkeiten bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts** gezahlt werden, steuerfrei sind. Dort wird auch klargestellt, dass die Freibeträge übersteigenden Aufwandsentschädigungen zu versteuern (und ggf. sozialversicherungspflichtig) sind und dass die steuerlichen Freibeträge nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Summe aller persönlichen (steuerfreien) Aufwandsentschädigungen gem. § 3 Nr. 26 EStG darf in jedem Fall, gleich aus welcher Tätigkeit sie bezogen wird, persönlich und pro Kalenderjahr 3.000 Euro nicht übersteigen. Diese Begrenzung ist eine „absolute Grenze“, oberhalb derer in jedem Fall Steuern und ggf. auch Beiträge zur Sozialversicherung anfallen. Dies ist der Grund, dass für die ausgeübten Tätigkeiten zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde und den im Ehrenamt- oder Nebenamt tätigen Mitarbeitenden die von der Landeskirche als Formulare bereitgestellten Vereinbarungen bzw. Honorarverträge abzuschließen sind und zwar unabhängig davon, ob Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gezahlt werden.